

FAQ

**NETZWERK KINDERSCHUTZ DER  
KREISSTADT BERGHEIM**

gemäß § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW

# Netzwerk Kinderschutz der Kreisstadt Bergheim

gemäß § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW

## Worum geht es?

Die **interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz** findet eine neue gesetzliche Verankerung im **Landeskinderschutzgesetz NRW** und **verpflichtet** Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz.

## Warum eine neue gesetzliche Grundlage?

Die von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Aufarbeitungen der schweren Kinderschutzfälle aus Lügde haben u.a. gezeigt, dass eine **verbesserte Zusammenarbeit und Kommunikation** zwischen allen an einem Kinderschutzfall Beteiligten **erreicht werden muss**.

Daher ist das **Landeskinderschutzgesetz NRW** (LKISchG NRW) eine Anordnung aus der im Oktober 2020 veröffentlichten Maßnahmenkonzeption der Landesregierung zur **Prävention, zum Schutz vor** und **Hilfe bei** sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

## Was sind Kernpunkte des Landeskinderschutzgesetzes NRW?

Das **LKISchG NRW** gilt als das bundesweit stärkste Landeskinderschutzgesetz und ist zum 01.05.2022 in Kraft getreten.

Die Kernpunkte des Gesetzes dienen dem **wirksameren Schutz** von Kindern und Jugendlichen **vor Vernachlässigung und Gewalt**.

Als langfristiges Ziel sollen die **Qualität des Kinderschutzes** und die **strukturellen Rahmenbedingungen** vor Ort in den Kommunen verbessert werden.

## Was besagt § 9 LKISchG NRW?

Die neuen Netzwerke Kinderschutz sollen die Grundbedingungen für eine **effektive und schnelle Zusammenarbeit** bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung sicherstellen.

Es geht darum, die **Rollenverständnisse** der Akteurinnen und Akteure verschiedener Handlungsfelder (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, Justiz, Polizei) zu erhöhen und einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Dafür erforderlich sind:

- Eine **strukturelle Vernetzung** der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk.
- Verbindliche **Absprachen zum Verfahren** bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- Die **Herstellung von Transparenz** über Mitteilungswege.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Durchführung **anonymer Fallkonferenzen** innerhalb des Netzwerks bei Bedarf.

### Wie setzt die Kreisstadt Bergheim dies um?

Die Kreisstadt Bergheim hat entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlagen die Stelle einer **Netzwerkkoordination Kinderschutz** eingerichtet.

Zu den grundsätzlichen Aufgaben gehören:

- Die **fachliche Begleitung** des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung.
- Die **Schaffung struktureller Voraussetzungen** für Austausch und Wissenstransfer (z. B. über Padlets, themenspezifische Arbeitsgruppen, Newsletter).
- Die **Maßnahmenkoordination** zur Sicherstellung von Strukturen, insbesondere Netzwerktreffen.
- Der **Informationstransfer** zu und aus anderen Netzwerken und Arbeitskreisen zum Thema Kinderschutz im Jugendamtsbezirk.
- Die **Vertretung** in anderen Netzwerken und Arbeitskreisen zum Thema Kinderschutz im Jugendamtsbezirk.

### Was ist ein weiteres übergeordnetes Ziel des Netzwerkes Kinderschutz?

Eine **bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit** über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

### Wodurch soll die Handlungssicherheit für die Teilnehmenden des Netzwerkes Kinderschutz erhöht werden?

Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle bedarfsgerecht **interdisziplinäre Qualifizierungsangebote** zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für die Teilnehmenden des Netzwerkes Kinderschutz.

Die Fortbildungsmaßnahmen finden mind. **3x pro Jahr** statt.

### Wo ist das Netzwerk Kinderschutz verankert?

Das Netzwerk Kinderschutz ist im **Informations- und Beratungszentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern (IBZ)** der Kreisstadt Bergheim im Fachteam **Vorbeugender Kinderschutz** (VoKisch) verankert.

[Informations- und Beratungszentrum | Kreisstadt Bergheim](#)

Das IBZ der Kreisstadt Bergheim fasst neun Fachteams und die Fachberatung nach § 8 b SGB VIII durch zwei insoweit erfahrene Fachkräfte, die organisatorisch nicht im Verantwortungsbereich mit Garantenstellung (ASD) angesiedelt sind, unter einem Dach zusammen.

## Wer gehört zum Netzwerk Kinderschutz?

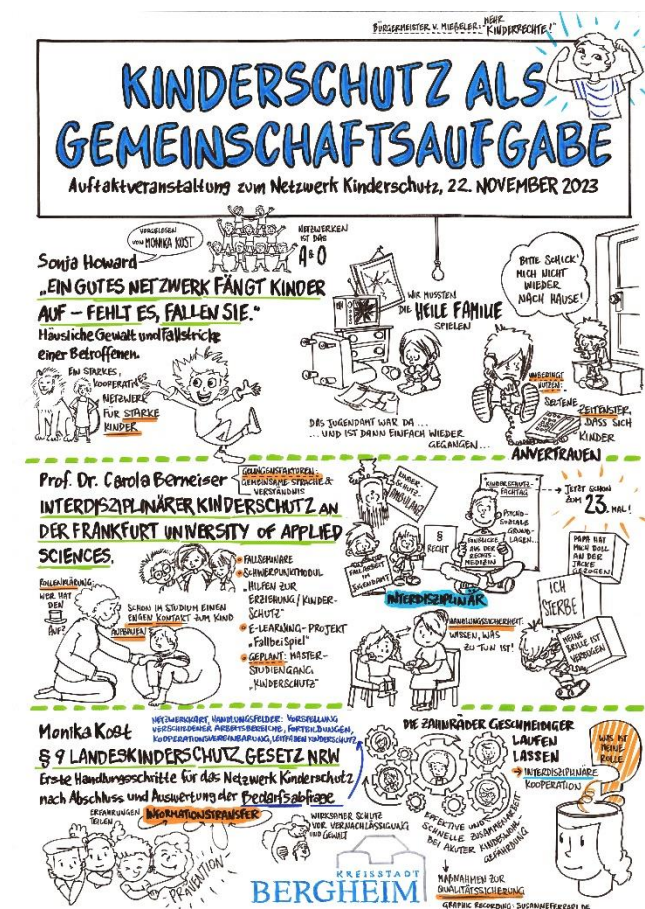
Die Adressatinnen und Adressaten des Netzwerkes Kinderschutz können den fünf Handlungsfeldern **Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Gesundheitswesen** und **Justiz** zugeordnet werden.

Konkret sind damit Vertreterinnen und Vertreter der folgenden **Arbeitsbereiche** gemeint:

- Jugendamt (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Schulsozialarbeit, Kindertageseinrichtungen)
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger gem. §4 KKG (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Lehrerinnen und Lehrer oder Berufspsychologinnen und Berufspsychologen)
- Gesundheitsämter
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX
- Netzwerk Frühe Hilfen

## Wann beginnt das Netzwerk Kinderschutz zu arbeiten?

Am 22.11.2023 fand im Rathaus der Kreisstadt Bergheim die Auftaktveranstaltung „**Kinderschutz als Gemeinschaftsaufgabe**“ zur Initiierung des Netzwerkes Kinderschutz statt.



Für weitere Informationen:

[Netzwerk Kinderschutz | Kreisstadt Bergheim](#)

In der ersten Jahreshälfte 2024 werden schwerpunktmäßig Fortbildungen für die Netzwerkteilnehmenden angeboten. Optional werden zusätzlich Zoom-Austauschtreffen je nach Bedarfen durchgeführt. Das erste Netzwerktreffen Kinderschutz ist für Juni 2024 geplant.



**KONTAKT**

Netzwerkkoordination Kinderschutz

Monika Kost

T: 02271 / 89 – 247

[monika.kost@bergheim.de](mailto:monika.kost@bergheim.de)